

## **Offener Brief**

### **zur aktuellen Besoldungssituation der Richter und Staatsanwälte in Brandenburg**

Im Rahmen einer berufsorientierenden Vorstellung des Richterdienstes bei den Abschlussklassen eines Brandenburger Gymnasiums stellten die Schüler<sup>1</sup> in den vergangenen Jahren regelmäßig auch die Frage nach dem monatlichen Einkommen eines „durchschnittlichen Richters“. Sie wurden daraufhin gebeten, zunächst eine Schätzung abzugeben. Die Antworten bewegten sich regelmäßig in einer Spanne zwischen einem hohen vierstelligen und einem niedrigen fünfstelligen Betrag. Ebenso regelmäßig folgte daraufhin die allgemeine, tendenziell eher ungläubige Ernüchterung, sobald die jeweils aktuelle Tabelle zur „R-Besoldung“ an die Wand projiziert wurde. Ähnlich verhielt es sich in den Einführungsveranstaltungen für die in Brandenburg auszubildenden Rechtsreferendare.

Zwar handelt es sich nicht um eine repräsentative Umfrage. Auch mögen Abiturienten und Rechtsreferendare keine Besoldungsexperten sein. Diese Beispiele stehen aber stellvertretend für viele andere, in denen die auffällige Diskrepanz zu Tage tritt zwischen der Bedeutung und der Verantwortung, die die Bevölkerung den Aufgaben der Richter und Staatsanwälte einerseits beimisst und deren Besoldung andererseits. Freilich geht es hierbei nicht um die Frage, ob der Amtsträger fürchten müsste, irgendwann am redensartlichen „Hungertuch“ zu nagen, sondern ob die Alimentierung tatsächlich amtsangemessen ist.

In den nachfolgenden Ausführungen soll nicht der Versuch unternommen werden, anhand der äußerst komplexen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufzuzeigen, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Brandenburg jedenfalls in den vergangenen Jahren evident verfassungswidrig zu gering bemessen war und es wahrscheinlich noch ist. Vielmehr sollen einige zentrale Aspekte und sachgerechte Erwägungen aufgezeigt werden, die nachhaltige Denkanstöße zur zukünftigen Bemessung der „R-Besoldung“ geben sollen.

Eines soll dabei jedoch vorweg genommen werden:

**Es kann kein „weiter so“ geben!**

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Es bedarf sofort klarer – insbesondere finanzieller – Signale, um nicht sehenden Auges in eine sich bereits jetzt abzeichnende Krise zu geraten.

Der verfassungsrechtlich verbürgte Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung der Richter und Staatsanwälte<sup>2</sup> wird oft – wenn überhaupt – nur am Rande thematisiert. Soweit es um Anpassungen geht, wird in aller Regel ein Gleichlauf zwischen der Besoldung der wesentlich größeren Gruppe der

Beamten, die den Besoldungsgruppen „A“ und „B“ unterliegen, und den Richtern und Staatsanwälten, die der Besoldungsgruppe „R“ angehören, hergestellt. Dass es einen Grund für die unterschiedlichen Besoldungseingruppierungen gibt, scheint die Politik allerdings aus den Augen verloren zu haben. Tatsächlich gefährdet dies inzwischen den Kernbereich der „Dritten Gewalt“:

Es dürfte allgemeiner Konsens sein, dass im Idealfall die besten Juristen im Gerichtssaal auf der Richterbank sitzen, Gerichtsverfahren entsprechend der Einzelfallumstände zügig abgeschlossen werden und – nicht zuletzt – ein Verfahren auch mit einem „richtigen“ Ergebnis beendet wird. Nichts anderes gilt für die von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren und Anklageerhebungen. Vor allem die restriktive Alimentationspolitik, wie sie insbesondere in den letzten 20 Jahren stattfand, rückt dieses Ziel jedoch zunehmend in weite Ferne und hemmt damit zugleich die Möglichkeiten für einen besseren, effektiven Rechtsschutz, der jedermann in Deutschland von Verfassungs wegen zusteht.

**Eine deutliche Anhebung der Besoldung – außerhalb der regelmäßigen Anpassungen an die wirtschaftliche Entwicklung – ist somit aus den nachfolgenden Gründen unumgänglich, um eine tatsächlich amtsangemessene Alimentierung herzustellen, um das Berufsbild der Richter und Staatsanwälte zu stärken und insgesamt wieder konkurrenzfähig zu machen.**

## **1. Wiederholte Forderung der EU-Kommission, die deutschen Richter deutlich besser zu besolden**

In ihrem „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023“<sup>3</sup> zur Lage in Deutschland hat die EU-Kommission wie folgt festgestellt:

*„Darüber hinaus ist die Besoldung in der Justiz im Gehaltsvergleich (durchschnittliches Bruttogehalt) nach wie vor sehr niedrig und variiert von Land zu Land [Anm. d.d. Verfasser: gemeint sind die Bundesländer] erheblich. Zusammen mit den bevorstehenden Pensionierungen von rund 10 000 Richtern bis 2030 stellt dies für die Besetzung von Stellen in*

<sup>2</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 23 juris.

<sup>3</sup> Deutsche Version abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/publications/2023-rule-law-report-communication-and-country-chapters\\_en](https://commission.europa.eu/publications/2023-rule-law-report-communication-and-country-chapters_en)

*der Justiz eine Herausforderung dar. [...] Nach europäischen Standards sollte die Besoldung von Richtern ihrer*

*Rolle und Verantwortung entsprechen und hinreichend sein, um sie vor Druck von außen, der ihre Entscheidungen beeinflussen soll, zu schützen. Da keine konkreten Schritte unternommen wurden, um weiterhin angemessene Ressourcen sicherzustellen, sind bei der Umsetzung der Empfehlung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2022 keine weiteren Fortschritte festzustellen.“*

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S. 8

Hintergrund zu den Feststellungen über die „europäischen Standards“ ist eine Datenerhebung des Europarates und der EU-Kommission aus 2022<sup>4</sup>, die u.a. eine nach den Mitgliedstaaten des Europarates aufgeschlüsselte Darstellung des durchschnittlichen Bruttoeinkommens von Richtern im Verhältnis zum jeweiligen landesweiten Durchschnittseinkommen abbildet (Stand: 2020, im Bericht S. 79 f.). Danach erhalten deutsche Richter – gemessen am Durchschnittseinkommen der jeweiligen Bevölkerung – **von allen Mitgliedern des Europarates die geringsten Bezüge**. Sie landeten mit einer Einstiegsbesoldung, die in etwa dem 1,0-fachen Durchschnittseinkommen im Land entspricht, weit hinter ihren Kollegen z.B. aus

- Rumänien und Irland (Einstiegseinkommen: 3,2-faches des Durchschnitts),
- Estland und Dänemark (Einstiegseinkommen: 3-faches des Durchschnitts),
- Bulgarien (Einstiegseinkommen: 2,9-faches des Durchschnitts)
- Tschechien (Einstiegseinkommen: 2,5-faches des Durchschnitts)

und liegen geradezu abgeschlagen zurück gegenüber den Kollegen aus

- Aserbeidschan und der Ukraine (6,3- bzw. 6,8-faches des Durchschnitts).

In absoluten Zahlen stand etwa einem norwegischen Richter im Vergleich zu seinen deutschen Kollegen ein durchschnittlich doppelt so hohes Bruttoeinkommen zur Verfügung (rund 112.000,00 EUR zum Berufseinstieg, rund 178.000,00 EUR für einen Richter der höchsten Instanz); ein Schweizer

---

<sup>4</sup> European judicial systems – CEPEJ Evaluation Report, abrufbar unter <https://rm.coe.int/cepej-report-2020-22-e-web/1680a86279>

Richter bekam etwa das Dreifache (rund 147.000,00 EUR zum Berufseinstieg, rund 330.000,00 EUR für die Tätigkeit in der höchsten Instanz).

## **2. Fehlende Wettbewerbsfähigkeit der Brandenburger Besoldung zur Anwaltschaft, zum Land Berlin und zum Bund**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in einem angemessenen Verhältnis zu den Einkommen in der freien Wirtschaft, aber auch zur Besoldung anderer Bundesländer und des Bundes stehen<sup>5</sup>.

### **a) Anwaltliche Konkurrenz**

Schon immer stand der Staatsdienst in Konkurrenz insbesondere zu den größeren Anwaltskanzleien um die besten Juraabsolventen<sup>6</sup>. Der Staat konnte zwar nie mit den Spitzengehältern der freien Wirtschaft mithalten; die Besoldung der Richter und Staatsanwälte stand allerdings unter Berücksichtigung weiterer attraktiver Vorteile stets in einem vernünftigen Verhältnis zu ihnen. Diese Rahmenbedingungen haben sich jedoch nicht erst in den letzten Jahren so drastisch geändert, dass es dem Staat und insbesondere dem Land Brandenburg **kaum noch gelingt, hochqualifizierte Fachkräfte an sich zu binden.**

In Bezug auf das Einkommen hat die Richterschaft längst den Anschluss an die Anwaltschaft verloren. Während ein Berufsanfänger in Brandenburg (Besoldungsgruppe R1, Erfahrungsstufe 2, ledig, keine Kinder) im richterlichen Dienst derzeit ein Jahreseinkommen von rund 57.500,00 EUR vorweisen kann<sup>7</sup>, liegen die Einstiegsgehälter bei den bekannten großen, auch in Berlin tätigen Anwaltskanzleien inzwischen bei 150.000,00 EUR und mehr<sup>8</sup>. Damit hat ein Einsteiger (!) in einer Großkanzlei sogar ein deutlich höheres Bruttoeinkommen als der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (Grundbezüge Besoldungsgruppe R8: die jährliche Besoldung liegt bei rund 136.000,00 EUR).

Unter den potentiellen Bewerbern ist es auch längst kein Geheimnis mehr, dass jedenfalls in den ersten Berufsjahren eines Richters bzw. eines Staatsanwalts das Einfinden in die anspruchsvolle Materie ihnen nicht selten einen Arbeitszeitumfang von deutlich mehr als 40 Stunden in der Woche abverlangt. Aber auch für den Amtsträger mit Berufserfahrung ist es stark einzelfallabhängig, z.B. von dem Aufgabengebiet, von individuellen Fähigkeiten und vom Krankenstand im Kollegium, ob er sein Arbeitspensum mit einer gewöhnlichen 40-Stunden-Woche bewältigt. Die statistischen

<sup>5</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 81, juris.

<sup>6</sup> Lesenswert: Thomas Fischer, Legal Tribune Online vom 16.08.2022, „Verdienen Richter zu wenig?“, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/meinung/m/eine-frage-an-thomas-fischer-verdienen-richter-zu-wenig/>

<sup>7</sup> <https://zbb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/R-Besoldung%20Anlage%204.pdf>

<sup>8</sup> <https://www.azur-online.de/gehalt/einstiegsgehaelter/>

Berechnungen nach Pebbßy, die ohnehin auf veralteten Werten basieren, sind in Bezug auf die tatsächliche Arbeitsbelastung im besten Fall nur eingeschränkt aussagekräftig.

Auch in Bezug auf die Altersvorsorge bietet die Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk eine finanziell attraktive Alternative zur richterlichen Pension.

Im Übrigen ist die Sicherheit des Arbeitsplatzes in Zeiten des Fachkräftemangels, dessen Ende nicht in Sicht ist, jedenfalls kein schlagendes Argument mehr.

Fakt ist: Neben der gewachsenen Bedeutung der Work-Life-Balance bleibt die Höhe des Einkommens der maßgebliche Faktor bei der Entscheidung für oder gegen den Staatsdienst. Der Trend der letzten Jahre geht leider alarmierend deutlich dahin, dass von den besten Absolventen eines Jahrganges sich nur noch wenige für den Beruf eines Richters oder eines Staatsanwaltes entscheiden.

#### **b) Konkurrenz mit dem Bund**

Insbesondere die Länder Berlin und Brandenburg stehen aufgrund ihrer Lage mit den in der Hauptstadt ansässigen obersten Bundesbehörden und Bundesoberbehörden in einem harten, oftmals nahezu aussichtslosen Wettbewerb um die besten juristischen Fachkräfte. Die ganz überwiegend in Berlin oder dem Speckgürtel wohnhaften, potentiellen Bewerber werden dabei nicht nur mit den üblichen Vorteilen einer Verbeamtung, geregelten Arbeitszeiten, kurzen Arbeitswegen, moderner Ausstattung und vergleichsweise leichteren Aufstiegsmöglichkeiten in höhere Besoldungsgruppen von den Bundesstellen geworben. **Vielmehr liegen die Einkommen auch hier deutlich über denen der Brandenburger Richter.** So erhält etwa ein Referent als Berufseinsteiger (Besoldungsgruppe A13, Stufe 1, ledig, keine Kinder, inkl. Ministerialzulage) eine monatliche Besoldung in Höhe von 4.867,31 EUR, ab 01.03.2024 gar 5.321,30 EUR. Hingegen stehen einem Berufsanfänger in Brandenburg nach der R-Besoldung (Besoldungsgruppe R1, Erfahrungsstufe 2, ledig, keine Kinder) derzeit 4.792,16 EUR zu.

Die Einkommensunterschiede wirken umso gravierender, wenn auf die mit dem jeweiligen Amt verbundene Verantwortung abgestellt wird.

#### **c) Konkurrenz mit dem Land Berlin**

Soweit der Blick auf einen direkten Vergleich im richterlichen Dienst gerichtet wird, hat Brandenburg auch gegenüber Berlin klar das Nachsehen.

Bereits jetzt liegt das Besoldungsniveau der Berliner Kollegen überwiegend – zum Teil erheblich – über dem der Brandenburger Richter, was das Ergebnis jahrelang versäumter, angemessener Besoldungsanpassungen ist. Zudem hat das Land Brandenburg die Jahressonderzahlungen („Weihnachtsgeld“) bereits im Jahr 2013 gestrichen; die Berliner Richter erhalten hingegen mit den Dezemberbezügen regelmäßig eine Sonderzahlung in Höhe von 900,00 EUR.

Hieraus ergeben sich inzwischen Einkommensunterschiede im Grundbezug von bis zu knapp 600,00 EUR (brutto)/Monat:

Dienstjahre	Besoldungsgruppe R 1			
	Brandenburg	Berlin	Berlin inkl. 75 € (JSZ=900 €)	Differenz Brandenburg zu Berlin (inkl. JSZ)
1	4.792,16	4.720,84	4.795,84	-3,68
2	4.792,16	4.720,84	4.795,84	-3,68
3	5.062,13	4.720,84	4.795,84	266,29
4	5.062,13	5.005,94	5.080,94	-18,81
5	5.332,13	5.005,94	5.080,94	251,19
6	5.332,13	5.544,39	5.619,39	-287,26
7	5.602,13	5.544,39	5.619,39	-17,26
8	5.602,13	6.092,49	6.167,49	-565,36
9	5.872,17	6.092,49	6.167,49	-295,32
10	5.872,17	6.395,47	6.470,47	-598,30
11	6.142,13	6.395,47	6.470,47	-328,34
12	6.142,13	6.395,47	6.470,47	-328,34
13	6.412,13	6.665,41	6.740,41	-328,28
14	6.412,13	6.665,41	6.740,41	-328,28
15	6.682,13	6.665,41	6.740,41	-58,28
16	6.682,13	6.916,06	6.991,06	-308,93
17	6.952,13	6.916,06	6.991,06	-38,93
18	6.952,13	6.916,06	6.991,06	-38,93
19	<b>7.222,16</b>	<b>7.213,51</b>	<b>7.288,51</b>	<b>-66,35</b>

Zusammengerechnet ergibt sich für den Berliner Richter ein **Mehreinkommen von rund 37.000,00 EUR** in den ersten 19 Berufsjahren.

Die Bundeshauptstadt kann damit neben dem Bonus der Anziehungskraft einer Metropolregion vor allem jüngere Volljuristen auch mit deutlich besseren Verdienstmöglichkeiten zumindest ab dem sechsten Dienstjahr werben, womit die Berliner gerade in jenen Dienstjahren mit deutlich höheren Einkommen punkten, in denen bei vielen Amtsträgern die Familiengründung und/oder ein Immobilienerwerb ansteht.

Hinzu kommt, dass Brandenburg als großes Flächenland ohnehin schon einen ganz erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Land Berlin aufweist: Viele Assessoren schrecken bereits deshalb vor Bewerbungen zurück, weil sie fürchten, in entlegenen Gerichten, weit fernab ihres Wohnortes, eingesetzt zu werden. Sie sind – nachvollziehbar – ohne entsprechende Kompensation nicht bereit, die mit den langen Arbeitswegen verbundenen zeitlichen und finanziellen Mehrbelastungen in Kauf zu nehmen.

Ein weiterer Anreiz vor allem für Bestandskräfte im Dienste des Landes Brandenburg, den richterlichen Dienst in Berlin vorzuziehen, ergibt sich aus der neu geschaffenen sog.

„**Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie**“ nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin<sup>9</sup>. Danach verfügt das Land Berlin nunmehr über eine großzügige finanzielle Möglichkeit, Staatsanwälte und Richter zu halten und zu gewinnen. Die nicht ruhegehaltstfähige Prämie soll im Bedarfsfall in einem Gesamtbetrag gezahlt werden. Die Wechselprämie beträgt für R 1-Richter bis zu zehn Prozent des Anfangsgrundgehaltes (entspricht einem Maximalbetrag von insgesamt **rund 33.000,00 EUR**); als Halteprämie kann immerhin ein Betrag in Höhe der Hälfte der Wechselprämie gezahlt werden (entspricht bei einem R1-Richter einem Maximalbetrag von insgesamt **rund 16.500,00 EUR**)<sup>10</sup>.

### **3. Kaum geeignete Bewerber und drohender Qualitätsverlust**

Die beruflichen Aufgaben eines Richters und eines Staatsanwaltes sind anspruchsvoll, komplex und erfordern stets eine einzelfallbezogene Betrachtung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten. Umso beunruhigender ist die Vorstellung, dass der Rechtsuchende, der sich einmal zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte überwunden hat, an einen fachlich überforderten Richter gelangen könnte.

Die derzeitigen Besoldungsvorschriften im Land Brandenburg forcieren eine Entwicklung dahingehend, immer geringere Anforderungen an die fachliche Eignung der Bewerber zu stellen. Es gelingt dem Land längst nicht mehr – anderen Bundesländern im Übrigen auch nicht –, die freien Stellen an den Gerichten und den Staatsanwaltschaften mit Bewerbern, die zumindest „vollbefriedigende“ Examensnoten (d.h. 9,0 Punkte oder besser) nachweisen können, zu besetzen. Auch insoweit hat sich das Bundesverfassungsgericht bereits zu der Situation in Berlin geäußert:

*„Mit dem Amt eines Richters oder Staatsanwaltes sind vielfältige und anspruchsvolle Aufgaben verbunden, weshalb hohe Anforderungen an den akademischen Werdegang und die Qualifikation ihrer Inhaber gestellt werden [...] Die Absenkung der Einstellungsanforderungen zeigt, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion, durchgehend überdurchschnittliche Kräfte zum Eintritt in den höheren Justizdienst in Berlin zu bewegen, nicht (mehr) erfüllt hat. Wurde zunächst als Eingangsvoraussetzung noch die Note "vollbefriedigend" in beiden Examina benannt, wurde dies seit 2007 nur noch "in der Regel" erwartet. Von 2011 an wurde in das Auswahlverfahren einbezogen, wer 7,5 Punkte in der Ersten Prüfung und 8,5 Punkte in der Zweiten Staatsprüfung erzielt hatte.“<sup>11</sup>*

<sup>9</sup> Abrufbar unter <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BBesGBEV27P72>

<sup>10</sup> Ausführlich: DRB – Landesverband Berlin, Artikel vom 22.12.2022, abrufbar unter <https://www.drb-berlin.de/themen-und-positionen/besoldung-und-beihilfe/aktuelles/aktuelles/1981>

<sup>11</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 169 juris.

Dem Land Brandenburg ist es in den letzten Jahren nicht anders ergangen als dem Land Berlin. Von dem Luxus, eine oder gar zwei vollbefriedigende Examensnote(n) zur Einstellungsvoraussetzung zu machen, hat es sich ebenfalls schon vor Jahren verabschiedet. Nach der Dauerausschreibung für mehrere Richterstellen auf der Internetpräsenz des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und anderen Internetportalen werden Bewerber im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie im zweiten juristischen Examen mindestens die Note 8,0 vorweisen können und sich „durch besondere persönliche Eigenschaften auszeichnen“<sup>12</sup>.

In der Praxis ist man wegen des Bewerbermangels inzwischen sogar dazu übergegangen, auch an dieser Minimalanforderung nicht zwingend festzuhalten, sondern im Einzelfall auch Bewerber zum Vorstellungsgespräch einzuladen, deren zweite Examensnote geringfügig unter 8,0 Punkten liegt.

Selbst diese Herabsetzung, die noch deutlich unter derjenigen lag, über die das Bundesverfassungsgericht in der vorgenannten Entscheidung zu befinden hatte, führte jedoch nicht zum Erfolg:

**Auf die in 2023 insgesamt 28 neu zu besetzenden Richterstellen im Land Brandenburg konnte statistisch gesehen nicht einmal eine Bewerbung pro freie Stelle verzeichnet werden.** Jüngst konnten gerade noch zwei von noch 13 offenen Stellen besetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die anstehende Pensionierungswelle in den Blick zu nehmen, die nunmehr fatalerweise mit der stockenden Gewinnung geeigneter neuer Fachkräfte zusammentrifft: Von den knapp 1.100 im Land Brandenburg aktiven Richtern und Staatsanwälten werden rund 450 bis 2032 in den Ruhestand eintreten. Der ohne geeignete Gegenmaßnahmen drohende Verlust an Berufserfahrung und praktischer Fachkenntnis in den Kollegien der Gerichte und Staatsanwaltschaften wird die Qualität der Rechtsprechung und Ermittlungen der Staatsanwaltschaft spürbar herabsenken.

Zu welchen Ergebnissen dies führen kann, vermag ggf. eine aktuelle Entscheidung des OLG Celle verdeutlichen:

*„Dem Senat drängt sich seit Jahren zunehmend der Eindruck auf, dass die vom Land Niedersachsen genutzte Möglichkeit der weitestmöglichen Übertragung von Nachlassangelegenheiten auf den Rechtspfleger (§§ 16, 19 RPfIG) dazu geführt hat, dass insbesondere bei den kleineren Amtsgerichten nur noch wenige, dann aber häufig schwierige Nachlasssachen von Richtern zu bearbeiten sind, was zwischenzeitlich auch dazu geführt hat, dass in Abweichung von der früher verbreiteten Praxis immer seltener Amtsgerichtsdirektoren die Nachlasssachen bearbeiten, sondern, wie hier, aufeinander folgend Richter auf Probe, denen es jedenfalls im konkreten Fall an Grundkenntnissen des materiellen Erbrechts und des Verfahrensrechts ebenso zu fehlen scheint wie an der Bereitschaft, sich diese Kenntnisse zu verschaffen, was zu Entscheidungen führt, die das Ansehen der Justiz in der Bevölkerung zu beschädigen geeignet sind.“* (OLG Celle, Beschluss vom 19.06.2023 – 6 W 65/23, LS

<sup>12</sup> <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/karriere/richterin-und-richter-auf-probe/#>

Es bedarf keiner langen Erklärung, dass auch Richter und Staatsanwälte in den ersten Berufsjahren insbesondere die Anleitung und Unterstützung erfahrener Kollegen benötigen, bevor sie sich „sattelfest“ in ihrem Job zurechtfinden. Fehlt diese begleitende Expertise, weil viele Erfarene gleichzeitig pensionsbedingt ausscheiden, und andere – wie es jetzt schon der Fall ist – die besseren Bedingungen in Berlin erkennen und wechseln, nützen auch noch so groß angelegte Einstellungsoffensiven nichts mehr, weil bestehendes praktisches Fachwissen schlicht nicht mehr an die nächste Generation weitergegeben werden kann. Gerade das Land Brandenburg ist von diesem Phänomen erheblich stärker betroffen als andere Bundesländer, weil es spätestens ab dem Jahr 2006 bis ins Jahr 2015 lediglich zu vereinzelt Einstellungen in den höheren Dienst der Justiz gekommen ist, als der tatsächliche Bedarf dies erfordert hätte<sup>13</sup>. Dies hat wiederum zu der derzeitigen Situation geführt, dass die Anzahl der Richter und Staatsanwälte, die sich aktuell in dem Dienstalter zwischen neun und siebzehn Jahren befinden, verhältnismäßig gering ist.

Schon aus den vorgenannten Gründen sollte es daher selbstverständlich sein, dass die ab dem 01.12.2022 für alle nach der Besoldungsgruppe A beschäftigten Beamten eingeführte Gewährung eines Zuschlages bei Hinausschieben des Ruhestandes (vgl. § 48a BbgBesG) nunmehr auch auf den Richterbereich übertragen wird, um die Folgen der Altersabgänge einzudämmen.

#### **4. Enormer Nachholbedarf der im Dienste des Landes tätigen Amtsträger**

Bereits die letzten beiden tabellenwirksamen Besoldungsanpassungen (1,4 % zum 01.01.2021, 2,8 % zum 01.12.2022) kompensierten nicht einmal die Inflation, die in 2021 deutschlandweit bei 3,1 % und in 2022 bei 7,9 % lag<sup>14</sup>. Der letzten Besoldungsanpassung lag dabei etwa die unzutreffende Annahme des Gesetzgebers zugrunde, die Veränderung des Verbraucherpreisindex werde in Brandenburg in 2022 lediglich 3,6 % betragen<sup>15</sup>. In Bezug auf einen weiteren Parameter, den Nominallohnindex, hatte der Brandenburgische Gesetzgeber bereits selbst darauf hingewiesen, dass eine negative Abweichung der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Nominallohns vorliege<sup>16</sup>.

Die hiergegen aus Fachkreisen oftmals angeführte Argumentation, dass die Veränderung des Verbraucherpreisindex und des Nominallohnindex lediglich zwei von mehreren Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zur Ermittlung der Grenze zur Unteralimentation ist<sup>17</sup>, greift zu kurz. Denn

---

<sup>13</sup> In den Jahren 2010 bis 2013 erfolgten beispielsweise keine bzw. nur vereinzelt Neueinstellungen; in dem Koalitionsvertrag 2014 wurde sodann ein „Einstellungskorridor“ vereinbart, der zu vier (!) Neueinstellungen führte. Zwischenzeitlich waren mehr als 150 Initiativbewerbungen aufgelaufen, die zu einem Großteil zu diesem Zeitpunkt nicht mehr aktuell waren.

<sup>14</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt,

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23\\_022\\_611.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_022_611.html)

<sup>15</sup> Entwurf für das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2022 im Land Brandenburg, LT-Drs. 7/6095, S. 7 der Begründung, abrufbar unter [https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab\\_6000/6095.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_6000/6095.pdf)

<sup>16</sup> LT-Drs. 7/6095, S. 6 der Begründung

<sup>17</sup> zu den Kriterien im Einzelnen: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18.

die hierbei von dem Bundesverfassungsgericht vorgenommene Gesamtschau determiniert nur die „rote Linie“ der evident verfassungswidrigen Unteralimentation, die in keinem Fall unterschritten werden darf. Bezüglich der Frage, wann eine amtsangemessene Besoldung vorliegt, besitzen die von dem Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien keine Aussagekraft, was insbesondere von den jeweiligen Finanzministern der Länder gern übersehen wird. Im Übrigen kann es nicht der Anspruch des Dienstherrn sein, nur die Grenze der Verfassungswidrigkeit nicht zu reißen.

Die Unzufriedenheit der Staatsdiener ist ohne weiteres anhand der stetig wachsenden Anzahl von Besoldungswidersprüchen im Land Brandenburg ablesbar: Allein im letzten Jahr beliefen sie sich auf insgesamt 21.190, im Jahr davor 20.044 und in den Jahren 2020 sowie 2019 auf 19.237 bzw. 18.351<sup>18</sup>. Das Finanzministerium schiebt damit eine Bugwelle seit Jahren unerledigter Verfahren mit zunehmender, finanzieller Sprengkraft vor sich her. Es beabsichtigt erklärtermaßen derzeit nicht, eine Lösung zu finden, sondern dieses Problem den nächsten Regierungen in Brandenburg zu vererben<sup>19</sup>.

## 5. Zusammenfassung

Jedenfalls im Bereich der R-Besoldung besteht dringender Handlungsbedarf, der deutlich über die Frage der zeit- und wirkungsgleichen Übernahme des zu erwartenden Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder hinausgeht. Die begründeten Mahnungen aus Brüssel und Karlsruhe wie auch der eigenen Bediensteten können nicht länger ignoriert werden. Im Hinblick auf die Besoldung der Brandenburger Richter und Staatsanwälte ist ein echter finanzieller Anreiz notwendig, der sich deutlich von den Angeboten der anderen Bundesländer sowie des Bundes abhebt und die Justiz im Vergleich zur freien Wirtschaft wieder konkurrenzfähig macht. Dem Land Brandenburg bietet sich jetzt die Chance, die Missstände und schwerwiegenden Versäumnisse aus der Vergangenheit zu beseitigen. Anderenfalls steuert die Justiz sehenden Auges kurzfristig in eine Krise, deren Auswirkungen kaum mehr beherrschbar sein werden.

Die Erhöhung der Grundbeträge in der Besoldungsordnung R **um mindestens 25 %** (entspricht z.B. einer Erhöhung des Grundeinkommens eines Berufsanfängers, R1, Stufe 2 um rund 1.200,00 EUR brutto im Monat) ist dabei keinesfalls zu hoch gegriffen, würde aber ein deutliches Signal setzen und im Übrigen die mediale Aufmerksamkeit mit sich bringen, die das Land Brandenburg zur Steigerung der Attraktivität des Richter- und Staatsanwaltsdienstes unbedingt benötigt. Der hiermit initiierte Wettlauf zwischen den Bundesländern um die besten Kandidaten ist dabei die gewollte Folge der im

---

<sup>18</sup> Antwort der Ministerin der Finanzen und für Europa vom 10.05.2023 auf die mündliche Anfrage Nr. 1623 des Abgeordneten Ronny Kretschmer, abrufbar unter <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/plpr/85-030.pdf>

<sup>19</sup> Konkret äußerte sich die Finanzministerin dahin, dass – trotz der Tatsache, dass spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2020 (Az. 2 BvL 4/18) weitestgehend geklärt ist, wann abstrakt von einer verfassungswidrig zu geringen Alimentation auszugehen ist – zunächst noch eine „voraussichtlich im Jahr 2024 und 2025“ erfolgende Entscheidung abgewartet werden soll; siehe Fn. 13

Jahre 2006 durchgeführten – von dem Deutschen Richterbund immer wieder kritisierten<sup>20</sup> – Abkehr von der bundeseinheitlichen Besoldung der Richter und Staatsanwälte. Generell hat sich gezeigt, dass kurze Strohfeuer, wie die Abschaffung der ersten Erfahrungsstufe in der Besoldungsordnung „R“ (die ihrerseits wiederum ganz erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet) oder Einmalzahlungen von nicht tabellenwirksamen „Inflationsausgleichsprämien“ keinen nennenswerten Effekt hatten. Der mögliche bloße Verweis auf leere Staatskassen kann jedenfalls nicht als Rechtfertigung für die Beibehaltung der derzeitigen Situation dienen<sup>21</sup>.

**Vielleicht stellt sich gerade mit Blick auf die aktuelle politische und gesellschaftliche Lage endlich die Einsicht ein, dass eine starke Justiz auch ein echter Standortvorteil ist.**

Katrin Ryl

---

<sup>20</sup> Ausführlich z.B. unter

[https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Besoldung/drb\\_berlin\\_brsch\\_10\\_Argumente\\_final.pdf](https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Besoldung/drb_berlin_brsch_10_Argumente_final.pdf)

<sup>21</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 179, juris.